

- Die Kommission habe gegen Art. 106 Abs. 2 AEUV verstoßen, indem sie eine Beihilferegelung genehmigt habe, die den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht beachte, da die Abgaben zur Finanzierung der Beihilfe eine dem Gemeinwohl zuwiderlaufende schwere Wettbewerbsverzerrung auf den Märkten für den Erwerb von Inhalten und den nachgelagerten Märkten der Fernsehzuschauer darstellten.
- Die Kommission habe gegen die Art. 49 und 63 AEUV verstoßen, da die Finanzierungsweise der genehmigten Beihilfe die Niederlassungsfreiheit und den freien Kapitalverkehr beschränke, indem sie die Ausübung dieser Freiheiten für Bezahlfernsehbetreiber und sonstige Investoren mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten weniger attraktiv mache.

Klage, eingereicht am 22. November 2010 — Organismos Kypriakis Galaktokomikis Viomichanias/HABM — Garmo (HELLIM)

(Rechtssache T-534/10)

(2011/C 30/81)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Parteien

Klägerin: Organismos Kypriakis Galaktokomikis Viomichanias (Lefkosia, Zypern) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Milbradt und H. Van Volxem)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Garmo AG (Stuttgart, Deutschland)

Anträge der Klägerin

- Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 20. September 2010 in der Sache R 794/2010-4 aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens, einschließlich der im Laufe des Beschwerdeverfahrens angefallenen Kosten, aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Garmo AG.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „HELLIM“ für Waren der Klasse 29.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Kollektive Wortmarke „HALLOUMI“ für Waren der Klasse 29.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 ⁽¹⁾, da die sich gegenüberstehenden Marken und Waren ähnlich seien und zwischen den Marken Verwechslungsgefahr bestehe, sowie Verstoß gegen Art. 63 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009, da die Klägerin darauf hätte vertrauen dürfen, Gelegenheit zu bekommen, auf die Stellungnahme der Beschwerdegegnerin erwidern zu können.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

Klage, eingereicht am 22. November 2010 — Organismos Kypriakis Galaktokomikis Viomichanias/HABM — Garmo (GAZI Hellim)

(Rechtssache T-535/10)

(2011/C 30/82)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Parteien

Klägerin: Organismos Kypriakis Galaktokomikis Viomichanias (Lefkosia, Zypern) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Milbradt und H. Van Volxem)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Garmo AG (Stuttgart, Deutschland)

Anträge der Klägerin

- Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 20. September 2010 in der Sache R 1497/2009-4 aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens, einschließlich der im Laufe des Beschwerdeverfahrens angefallenen Kosten, aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Garmo AG.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „GAZI Hellim“ für Waren der Klasse 29.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Kollektive Wortmarke „HALLOUMI“ für Waren der Klasse 29.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009⁽¹⁾, da die sich gegenüberstehenden Marken und Waren ähnlich seien und zwischen den Marken Verwechslungsgefahr bestehe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

Klage, eingereicht am 23. November 2010 — Kessel/HABM — Janssen-Cilag (Premeno)

(Rechtssache T-536/10)

(2011/C 30/83)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Parteien

Klägerin: Kessel Marketing & Vertriebs GmbH (Mörfelden-Walldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Bund)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Janssen-Cilag GmbH (Neuss, Deutschland)

Anträge der Klägerin

- Die Entscheidung der Vierten Kammer der Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 21. September 2010 in der Sache R 708/2010-4 aufzuheben;
- der Beklagten sowie der Streithelferin gemäß Artikel 87 Abs. 2 und 5 der Verfahrensordnung des Gerichts die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „Premeno“ für Waren der Klasse 5.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Janssen-Cilag GmbH.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Deutsche Wortmarke „Pramino“ für Waren der Klasse 5.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Der Beschwerde wurde zurückgewiesen.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009⁽¹⁾, da der Nachweis der Benutzung der Widerspruchsmarke unzutreffend belegt sei, Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009, da zwischen den gegenüberstehenden Marken keine Verwechslungsgefahr bestehe.

Ferner rügt die Klägerin die Versagung der Zulässigkeit der Beschränkung des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

Klage, eingereicht am 26. November 2010 — Adamowski/HABM — Fagumit (FAGUMIT)

(Rechtssache T-537/10)

(2011/C 30/84)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Parteien

Klägerin: Ursula Adamowski (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. von Schultz)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Fabryka Węży Gumowych i Tworzyw Sztucznych Fagumit Sp. z o.o. (Wolbrom, Polen)

Anträge der Klägerin

- Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 3. September 2010 in der Sache R 1002/2009-1 aufzuheben;
- den Antrag auf Nichtigerklärung der Gemeinschaftsmarke Nr. 3 005 980 zurückzuweisen;
- die Kosten des Lösungs-, des Beschwerdeverfahrens und des vorliegenden Klageverfahrens dem HABM aufzuerlegen.